

Zusätzliche Bedingungen für Leasingverträge mit Service und besonderen Vereinbarungen für Verbraucher i.S.v. § 13 BGB und Unternehmer i.S.v. § 14 BGB

Leasingnehmer i.f. = LN - Leasinggeber i.f. = LG

Stand: August 2017

Hat der LN zusätzliche Servicekomponenten ausgewählt, erbringt der LG diese zu den jeweiligen, im Folgenden aufgeführten Bedingungen, die zusätzlich zu den Leasingbedingungen gelten. Für die ausgewählten Servicekomponenten sind die einzeln ausgewiesenen monatlichen Raten zu zahlen. Diese verstehen sich soweit es sich um eine umsatzsteuerpflichtige Servicekomponente handelt, zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer und sind mit der Leasingrate erstmals nach Übergabe des Fahrzeugs und dann jeweils vorschüssig zum 01. des Monats fällig. Die jeweiligen Servicekomponenten gelten für die gesamte Laufzeit des Leasingvertrages als vereinbart. Eine vorzeitige Beendigung nur der Servicekomponenten ist nicht möglich.

Teil A: Zusätzliche Bestimmungen für Verträge mit Technik-Service

I. Leistungsumfang bei Einschluss Technik-Service

1. Bei Technik-Service-Verträgen übernimmt der LG folgende zusätzliche Leistungen (bzw. lässt sie durch Dritte ausführen). Dies gilt nicht für Aufbauten, Sonderzubehör und Sonderausstattungen sofern es sich nicht um Sonderausstattungen ab Werk handelt:

- a) Kosten für die nach dem Kundendienstcheckheft vorgeschriebenen Wartungsarbeiten, einschließlich der dazu erforderlichen Materialien. Im Rahmen von Technik-Service-Verträgen werden Ölwechsel zwischen den Inspektionen, die Kosten für Kraftstoff, Kraftstoffadditive (z.B. AdBlue) und für das eventuell zwischen den Ölwechseln nachzufüllende Motoröl, allgemeine Nachfüllfähigkeit, Betriebsstoffe, außerhalb der vom Hersteller vorgegebenen Wartungsintervalle sowie für Waschen, Reinigen und Polieren des Fahrzeugs, Softwareupdates, Erwerb und Ersatz für Navigationsdaten, UVV-Kosten (Unfallverhütung) vom LG nicht übernommen. Diese Kosten trägt der LN.
 - b) Kosten für die Beseitigung verschleißbedingter Schäden. Nicht übernommen werden die Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen an Aufbauten, Sonderzubehör und Sonderausstattungen sofern es sich nicht um Sonderausstattungen ab Werk handelt. Bei voraussichtlichen Kosten für die Beseitigung verschleißbedingter Schäden von über netto € 500,00 (festgesetzter Betrag im Service-Scheckheft des LG) ist vor Auftragserteilung die Zustimmung des LG einzuholen.
 - c) Gebühren für die Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO, Abgasuntersuchung gemäß § 47a StVZO, sowie Bremsensonderuntersuchung gemäß § 29 Anlage 8 StVZO. Der LG übernimmt die Kosten nach Leistungs- und Preiskatalog der Prüforganisationen. HU-begleitende Kosten sowie TÜV-Vorabdurchsichten, Vorfahrten aufgrund von Sondereintragungen (z.B. für Chip-Tuning), Vorfahrten zur HU und Werkstatt- bzw. Gerätenutzungsgebühr, welche nicht in den Leistungskatalogen der Prüforganisationen enthalten sind, trägt der LN.
 - d) Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs in den Staaten der Europäischen Union und der Schweiz bis zur nächstgelegenen autorisierten Vertragswerkstatt des Fahrzeugfabrikats – jedoch max. 50 km – sofern das Fahrzeug diese Werkstatt zur Beseitigung verschleißbedingter Schäden (oben b) nicht mit eigener Kraft erreichen kann. Diese Regelung hat auch Gültigkeit innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz. Außerhalb der Europäischen Union angefallene Abschleppkosten sind in keinem Fall erstattungsfähig.
2. Zur Erteilung von Wartungs- und Reparaturaufträgen gemäß vorstehenden Ziffern 1 a) und 1 b) steht dem LN eine Service Card mit den vereinbarten Leistungsumfängen zur Verfügung. Die Service-Dokumente berechtigen den LN im Inland zur Auftragserteilung im Namen und auf Rechnung des LG. Die Aufträge für Arbeiten nach Teil A. I. 1. a) und b) müssen stets an eine autorisierte Vertragswerkstatt des Fahrzeugfabrikats vergeben werden.
3. Wendet der LN im Inland – gleich aus welchem Grund – Kosten auf, die nach Teil A. I. 1. a)-d) von dem LG zu tragen sind, so werden ihm die Kosten nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege (Rechnung, Quittung u. ä. ausgestellt auf den LG als Leistungsempfänger) erstattet. Macht er derartige Aufwendungen im Ausland, d.h. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, erfolgt die Erstattung nur bis zur Höhe des Betrages, der von einer inländischen Vertragswerkstatt für die im Ausland in Anspruch genommenen Leistungen berechnet worden wäre. Sind für die Beseitigung eines Schadens im Sinne von Ziffer 1 b) nach der Kostenschätzung der Werkstatt mehr als € 500,00 (netto) aufzuwenden, so ist vor der Erteilung des Reparaturauftrages die Zustimmung des LG einzuholen.
4. Erhält der LN bei Abholung des Fahrzeuges eine Rechnung des Auftragnehmers, ist er verpflichtet, diese auf Richtigkeit, insbesondere auf Übereinstimmung mit dem erteilten Auftrag, zu prüfen und nach seiner Ansicht zu Unrecht in Rechnung gestellte Positionen innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt dem LG mitzuteilen.
5. Im Falle des Verlustes der Service-Dokumente (Servicescheck; Service Card) hat der Kunde den LG unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Für Schäden des LG aus einer vom LN zu vertretenden missbräuchlichen Benutzung der Service-Dokumente haftet der LN gegenüber dem LG.

II. Aufpreis für Technik-Service

Für die zusätzlichen Leistungen des LG gemäß Teil A. I. 1. und 2. zahlt der LN den im Leasingantrag gesondert ausgewiesenen, in der monatlichen Gesamtleasingrate enthaltenen Technik-Service-Aufpreis.

III. Erstattung von Leasingraten während der Reparaturzeit

1. Kann der LN das Fahrzeug wegen Wartungs- und Reparaturarbeiten gemäß

Teil A. I. 1. a) und b) länger als drei aufeinanderfolgende Werktage nicht benutzen, so hat er für die Zeit vom vierten Werktag an, Anspruch auf Erstattung von 1/30 der Leasingrate je Tag, an dem das Fahrzeug nicht benutzt werden kann. Der Anspruch entfällt, wenn der Werkstatt die Durchführung oder Vollendung der Arbeiten aus Gründen unmöglich ist, auf die sie selbst keinen Einfluss nehmen kann und die sie daher auch nicht zu vertreten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch höhere Gewalt, kriegerische Auseinandersetzungen, Streiks oder Aussperrungen die Ersatzteilversorgung nicht termingerechtfertigt erfolgt. Dies gilt insbesondere auch, wenn es sich um ein Fahrzeug ausländischer Herstellung handelt, und sich die Ersatzteilbeschaffung aufgrund im Ausland auftretender Probleme verzögert.

2. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt keine Erstattung der Leasingraten während der Reparaturzeiten.

IV. Technik-Service-Abrechnung

Bei Leasingverträgen mit Technik-Service erfolgt neben der Schlussabrechnung gemäß Ziffer XIII. der Leasingbedingungen die gesonderte Abrechnung des Technik-Service-Anteils nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

1. Gibt der LN das Fahrzeug bei Ende der vereinbarten Nutzungsdauer vertragsgemäß zurück und weicht die tatsächliche Fahrleistung von der festgelegten Fahrstrecke gemäß Leasingvertrag ab, so rechnet der LG dem LN gefahrene Mehrkilometer zu dem im Leasingvertrag festgelegten Technik-Service-Belastungssatz ab, während er Minderkilometer zu dem hierfür im Leasingvertrag vorgesehenen Technik-Service-Erstattungssatz vergütet. Minderkilometer werden nur bis höchstens 10.000 km vergütet. Die Regelung der Ziffer XIII. 6. der Leasingbedingungen [Kilometerfreigrenze] gilt bei der Technik-Service-Abrechnung nicht.
2. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages, gemäß Ziffer XI. der Leasingbedingungen, wird der Technik-Service-Anteil wie folgt abgerechnet: Der LG ermittelt zunächst die kalkulatorische monatliche Fahrleistung in Kilometern, indem er die im Leasingvertrag festgelegte Fahrstrecke durch die Anzahl der vertraglich vorgesehenen Nutzungsmonate teilt. Die so ermittelte „kalkulatorische monatliche Fahrleistung“ multipliziert er mit der Anzahl der tatsächlichen Nutzungsmonate und erhält so die für die vorzeitige Abrechnung maßgebliche KilometerEinstufung („rechnerische KilometerEinstufung“). Für die Mehr- oder Minderkilometer, die sich aus der Differenz zwischen der rechnerischen KilometerEinstufung und der tatsächlich beanspruchten Fahrleistung ergeben, gelten die Abrechnungsgrundsätze des Teils A. IV. 1. entsprechend.

Teil B: Zusätzliche Bestimmungen für Verträge mit Tank-Service

I. Leistungsumfang bei Einschluss Tank-Service

Bei Verträgen mit Tank-Service übernimmt der LG die Lieferung von Kraftstoffen, Ölen und ggf. weitere Nebenleistungen, sowie deren statistische Auswertung entsprechend den folgenden Regelungen:

1. Der LG übergibt dem LN fahrzeugbezogene LG-Tankkarten (Anzahl gemäß Leasingvertrag) der Tankstationennetze (Aral für ARAL / AGIP / BP / OMV / Statoil und/oder Shell für AVIA / DEA / Esso / Shell) bzw. Geltungsbereiche (national oder international). Die LG-Tankkarte berechtigt zum Erwerb von Lieferungen und/oder Leistungen (Kraftstoffe und Öle) im Namen und für Rechnung des LG an den jeweiligen Tankstellen.
2. Der LG stellt die in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen innerhalb des Tank-Service-Systems zusammen und stellt entsprechende Rechnungen an den LN.

II. Preise

1. Der Preis pro Liter Kraftstoff entspricht dem Preis gemäß Preisauszeichnung an der genutzten Tankstelle (Zapfsäulenpreis). Übrige Waren und Dienstleistungen werden gemäß aktueller Preisauszeichnung abgerechnet. Die ausgezeichneten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Sofern Lieferungen oder Leistungen im Ausland (d.h. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) in Anspruch genommen werden, gelten die Preise gemäß jeweiligem Preisaushang umgerechnet in Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
3. Daneben entrichtet der LN eine Service-Fee pro Monat/Fahrzeug. Dieser Betrag wird in dem Leasingvertrag gesondert ausgewiesen und im Rahmen der Leasingratenberechnung abgerechnet. Die tatsächlich angefallenen Kraftstoff- und Nebenkosten sind davon nicht abgedeckt und werden dem LN gemäß Teil B. IV. weiterbelastet.

III. Abwicklung

1. Die jeweilige LG-Tankkarte wird dem LN bzw. Fahrzeugnutzer umgehend nach Fahrzeugübernahme zur Verfügung gestellt.
2. Der LN bzw. Fahrzeugnutzer hat für die korrekte Erfassung des jeweils aktuellen Kilometerstandes nach dem jeweiligen Betankungsvorgang am Terminal der Tankstelle Sorge zu tragen. Die korrekte Dateneingabe ist Voraussetzung für die ordnungsgemäße Weiterverarbeitung durch den LG.
3. Der LN hat Reklamationen bezüglich der Qualität der erhaltenen Waren und Dienstleistungen und bei Mängeln derselben, diese innerhalb von 24 Stunden bei der liefernden Tankstation namens und im Auftrag des LG geltend zu machen und den LG gleichzeitig zu informieren.

IV. Tank-Service-Abrechnung

- Die vom LN unter Verwendung der LG-Tankkarten bezogenen Kraftstoffe, Öle etc. berechnet der LG dem LN in einer Sammelrechnung. Der LN ermächtigt den LG hiermit, den jeweils fälligen Rechnungs-Endbetrag mittels SEPA-Lastschrift von dem im Leasingvertrag angegebenen Konto des LN einzuziehen.
- Die Abrechnung wird im Monatsrhythmus für den jeweiligen Vormonat erstellt und umfasst eine Sammelrechnung und statistische Auswertung.

V. Haftung

- Kommt dem LN eine Tankkarte durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden, hat der LN den LG unverzüglich davon zu unterrichten. Der LN haftet für eine missbräuchliche Nutzung der Tankkarte bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Verlustmeldung beim LG. Der LG wird nach einer Benachrichtigung unverzüglich die abhandengekommene Karte sperren. Dem Karteninhaber wird eine neue Karte zur Verfügung gestellt. Der LN ist verpflichtet, eine als abhandengekommen gemeldete und wieder aufgefundene Tankkarte unverzüglich an den LG zu senden. Im Fall eines Diebstahls oder missbräuchlicher Verwendung der Tankkarte ist der LN verpflichtet, Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige dem LG zur Verfügung zu stellen.
- Die Tankkarten sind sorgfältig aufzubewahren, so dass sie nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen können. Insbesondere dürfen Tankkarten nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte LG-Tankkarten (z.B. bei Fahrzeugwechsel oder Vertragsbeendigung) sind von dem LN an den LG unverzüglich zurückzugeben. Im Falle der schuldhaft verspäteten Rückgabe der LG-Tankkarte, ist der LG berechtigt, die monatliche Service-Fee bis zur Rückgabe der LG-Tankkarten zu berechnen. Wird eine nicht mehr benötigte LG-Tankkarte unter schuldhafter Verletzung der Vertragspflichten des LN aus dem Leasingvertrag nicht rechtzeitig an den LG zurückgegeben, haftet der LN überdies für die Schäden des LG aus der missbräuchlichen Verwendung der LG-Tankkarte.
- Der LN hat dem LG jeglichen Schaden zu ersetzen, der dem LG dadurch entsteht, dass der LN oder ein sonstiger Dritter sich schuldhaft einen vertragswidrigen Vorteil dadurch verschafft, dass der LN oder der sonstige Dritte vorsätzlich oder fahrlässig von den Regelungen dieses Teil B der besondere Bedingungen für Leasingverträge mit Service und besonderen Bedingungen abweicht.
- Der LG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der statistischen Auswertungen für solche Fahrzeuge, für die am Abrechnungsstichtag kein oder ein nicht zutreffender Kilometerstand vorliegt.

Teil C: Zusätzliche Bestimmungen für Verträge mit Kraftfahrzeugsteuer-Service

I. Leistungsumfang bei Einschluss Kraftfahrzeugsteuer-Service

Der LN kann in dem Leasingvertrag bestimmen, dass die Kfz-Steuer von dem LG verauslagt werden soll. In diesem Fall übernimmt der LG die Zahlung der Kfz-Steuer für das Leasingobjekt. Die Kfz-Steuer wird zum Fälligkeitszeitpunkt, entweder vom LG an das zuständige Finanzamt abgeführt, oder das Finanzamt bucht den entsprechenden Steuerbetrag von einem Konto des LG ab. Der LN tritt bereits hiermit etwaige Ansprüche gegen die Steuerbehörde auf Erstattung der Kfz-Steuer an den dies annehmenden LG ab. Eventuell dennoch an den LN ausgezahlte Leistungen/Rückvergütungen hat dieser unverzüglich an den LG weiterzuleiten. Der LN verpflichtet sich, ihm zugestellte Steuerbescheide unverzüglich an den LG weiterzuleiten.

II. Preise für Kraftfahrzeugsteuer-Service

Für die Dienstleistung Kfz-Steuer-Service berechnet der LG den im Leasingvertrag ausgewiesenen monatlichen Kfz-Steuer-Beitrag sowie eine monatliche Service-Fee für die Abwicklungskosten des LG. Diese Beträge sind in dem Leasingvertrag gesondert ausgewiesen. Ändern sich die Kfz-Steuern in der Zeit zwischen dem Abschluss des Leasingvertrages (gem. Ziffer I. der Leasingbedingungen) und dem Ende des Leasingvertrages, ist der LG berechtigt, den im Leasingantrag vereinbarten und dort ausgewiesenen Kfz-Steueranteil entsprechend anzupassen und neu festzusetzen.

III. Abrechnung für Kraftfahrzeugsteuer-Service

Die Abrechnung des Kfz-Steuer-Services erfolgt auf Ist-Kosten-Basis. Sie enthält eine Gegenüberstellung der vom LG an das jeweilige Finanzamt abgeführten Beträge mit den von dem LN gezahlten Kfz-Steuer-Service-Pauschalen. Ein Saldo wird zwischen LG und LN ausgeglichen.

Teil D: Zusätzliche Bestimmungen für Verträge mit Reifen-Service

I. Leistungsumfang bei Einschluss Reifen-Service

- Bei Einschluss der Service-Dienstleistung Reifen-Service übernimmt der LG folgende Kosten für die im Leasingvertrag bestellten Sommerreifen und Winterreifen:
 - Kosten für den Ersatz der Sommerreifen, sobald sie bis auf das gesetzliche Mindestmaß abgefahren sind (Ersatzbereifung muss hinsichtlich Typ, Größe und Art – Sommerprofil – der Erstausrüstung entsprechen);
 - Winterreifen auf Stahlfelgen inkl. Erstmontage und Ummontage sowie Auswuchten. Sind Winterreifen ausschließlich auf Alufelgen (gem. Hersteller) vorgesehen, werden diese grundsätzlich ohne Felgen kalkuliert. Auf Wunsch des LN können Alufelgen - nach Preisvorgabe des LN - entsprechend kalkulatorisch berücksichtigt werden;

- Der LN hat grundsätzlich die Möglichkeit, über den LG Leichtmetallfelgen für Winterreifen zu beziehen, sofern diese Felgen über einen autorisierten Reifenvertragspartner des LG bezogen werden. Sofern entsprechende Kosten nicht in der Leasingrate kalkuliert worden sind, ist insoweit eine besondere schriftliche Vereinbarung zwischen LG und LN notwendig.

- Wenn zwischen LG und LN gesondert vereinbart, Kosten für die saisonale Einlagerung von Sommer- und Winterreifen beim LG-Vertragslieferanten.
- Zusatzkosten von werkseitig verbauten Reifendrucksensoren, welche abhängig vom Hersteller als direkte Reifendruckkontrollsysteme in der Grundausstattung des Fahrzeugs verbaut werden (z.B. Sensoren, Kalibrierung), sind in der Reifenrate enthalten. Führt die Auswahl einer Sonderausstattung bei einem Fahrzeug zum Wechsel von werkseitig indirektem Reifendruckkontrollsystem auf ein direktes System, so werden die Mehrkosten hierfür weiterbelastet.
 - Bei der Erteilung von Aufträgen (Reifenwechsel; Kauf von Ersatzreifen) hat der LN die Service Card des LG und den Servicescheck zu verwenden. Der Reifenwechsel muss bei einem der Vertragslieferanten des LG erfolgen. Kosten, welche außerhalb des Reifenpartnernetzes des LG entstehen, gehen zu Lasten des LN. Eine Information über die Kontaktdaten der Vertragslieferanten des LG ist in den Servicedokumenten beigefügt.
 - Im Falle des Verlustes der Service-Dokumente gelten die Regelungen in Teil A. I. 4. entsprechend.

II. Preise für Reifen-Service

Für die zusätzliche Leistung des LG gemäß Teil D. I. 1. zahlt der LN den im Leasingantrag gesondert ausgewiesenen, in der monatlichen Gesamtleasingrate enthaltenen Reifen-Service-Aufpreis.

III. Reifen-Service-Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt taggenau, jeweils an dem Tag der Rechnungsstellung der Werkstatt bzw. des Vertragslieferanten an den LG.

Teil E: Zusätzliche Bestimmungen für Leasingverträge mit Rundfunk-Beitrag-Service (RBS)

I. Leistungsumfang bei Einschluss RBS

Ist der Einschluss der Zahlung des Rundfunkbeitrages (RBS) für das Leasingobjekt durch den LG vereinbart, führt dieser die Rundfunkbeiträge für das gewerblich genutzte, zugelassene Leasingobjekt an die zuständige Landesrundfunkanstalt ab. Dem LN ist bekannt, dass gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBSStV) bei der Zahlung der Rundfunkbeiträge durch den LG keine Berücksichtigung der Freistellung eines Kraftfahrzeuges pro gemeldeter Betriebsstätte des LN erfolgt, sondern für jedes zugelassene Kraftfahrzeug des LN ein Drittel des Rundfunkbeitrages entrichtet wird. Auf diese Regelung ist der LN vor Abschluss der RBS ausdrücklich hingewiesen worden. Der LN stellt den LG und die zuständige Landesrundfunkanstalt insoweit von möglichen Regressforderungen wegen einer nicht bestehenden Beitragspflicht frei.

II. Preise für RBS

Für die Dienstleistung RBS zahlt der LN den im Leasingvertrag gesondert ausgewiesenen Betrag. Ändern sich die diesem Betrag zugrundeliegenden Parameter in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Beginn der Vertragslaufzeit (Vertragsbeginn), sowie während der Vertragslaufzeit, ist der LG berechtigt, den Betrag entsprechend anzupassen und neu festzusetzen.

III. Abrechnung des Rundfunkbeitrages

Die Abrechnung des Rundfunkbeitrages erfolgt mit dem Ersten des Monats, in dem das Leasingobjekt dem LN zur Verfügung gestellt worden ist und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der LN das Leasingobjekt an den LG zurückgegeben hat, jedoch nicht vor dem Ablauf des Monats, in dem dies der zuständigen Landesrundfunkanstalt vom LG angezeigt worden ist.